


**AMT DER
 TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
 Klappe: 2208

Fax: (0512) 508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
 DVR: 0059463

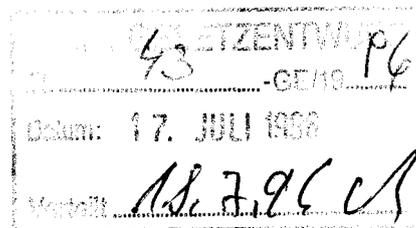
Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Innsbruck, 15.07.1996

Präs. II/EU-Recht-12/1194

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft, Verkehr und Kunst
 Verwaltungsbereich Verkehr und
 öffentliche Wirtschaft
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zur StVO 1960;
 Stellungnahme



Zu Zl. 160.004/11-I/B/6-96 vom 10. Juni 1996

Klausgraber

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur StVO 1960 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 6:

Im § 5 Abs. 5 sollte der Einschub zwischen den Bindestrichen gänzlich entfallen, da es in Tirol kaum einen diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt mit Physikatsprüfung gibt und die Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol für Ärzte ohne Physikatsprüfung an öffentlichen Krankenanstalten rasch erlernbar wäre.

Andernfalls würde diese Bestimmung in Tirol kaum zu einer Entlastung der Amtsärzte und zu einer Vereinfachung der Verwaltung führen.

Zu den Z. 18 und 22:

Die Wendung "leicht verderbliche Lebensmittel, deren Haltbarkeit mit wenigen Tagen begrenzt ist," in den §§ 42 Abs. 3 und 45 Abs. 2a erscheint zu unbestimmt.

Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollte der Zeitraum der Haltbarkeit genauer, wie etwa durch die Angabe von Tagen, um-

schrieben werden. Zumindest eine Konkretisierung in den Erläuterungen wäre erwünscht.

Zu Z. 24:

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll diese aus formellen Gründen geändert werden, weil der Beginn und das Ende der Verkehrsbeschränkungen, die auf fahrenden Fahrzeugen angebracht sind, für einen bestimmten Zeitpunkt nicht örtlich festgelegt werden können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die bisherige Regelung bewährt hat. Der Arbeitsaufwand für die Aufstellung von Schildern und deren Abbau für Verkehrsbeschränkungen bei sogenannten fliegenden Bau- bzw. Arbeitsstellen erfordert einen wesentlich höheren Arbeits- und Geräteeinsatz. Es ist somit zu befürchten, daß die Absicherung solcher Baustellen mit Verkehrsbeschränkungen unterlassen werden wird, wodurch die Sicherheit des eingesetzten Personals nicht mehr in der gleichen Qualität gegeben sein wird. Es sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

Zu Z. 25:

Die gleiche Wirkung wie mit den neu einzuführenden Straßenverkehrszeichen ließe sich mit dem Straßenverkehrszeichen "vorgeschriebene Fahrtrichtung" nach § 52 lit. b Z. 15 in der Ausführung eines Rechtsabbiegegebotes erreichen. Das neue Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. b Z. 15a erschiene nur dann sinnvoll, wenn mit ihm besondere Regelungen eines Kreisverkehrs, wie etwa die Aufhebung der Rechtsregel für die Fahrzeuge im Kreis, neben der gebotenen Fahrtrichtung bei der Einmündung festgelegt würden.

Die Einführung eines generellen Linksvorranges bei Kreuzungen mit Kreisverkehr sollte tatsächlich überlegt werden, erscheint doch jede andere Verkehrsregelung im Kreisverkehr als nicht zweckmäßig, da ansonsten die Räumungsphase der sich im Kreis befindlichen Fahrzeuge zu lange dauern würde.

Zu Z. 26:

Es ist unklar, was mit "derselben Straße" gemeint ist, weil die Hauptverkehrsrouten sich oft über Abschnitte mehrerer Bundes-

und Landesstraßen hinziehen. Es wird vorgeschlagen, das Zeichen für Verkehrsfunk an verkehrswichtigen Stellen im Straßennetz im Abstand von ca. 30-50 km anbringen zu lassen.

Die Anbringung dieses Zeichens nach jeder Einmündung einer Autobahnauffahrt ist überzogen. 24 Anschlußstellen weisen in Tirol nämlich einen Abstand von weniger als 6 km und 14 Anschlußstellen einen Abstand von 6-12 km auf. Größere Abstände gibt es in Tirol nicht. Auch auf Autobahnen sollten die Verkehrsfunktafeln im Abstand von rund 30 km angebracht werden.

Zu Z. 33:

Radfahranlagen werden üblicherweise im Zuge von stark befahrenen Haupttrouten errichtet. Die Benützung der Fahrbahn mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhängern, die nicht für den Personenverkehr bestimmt sind, ist aus verkehrstechnischer Sicht problematisch, weil hiedurch Stauungen, riskante Überholmanöver und Unfälle provoziert werden. Um dies zu vermeiden, könnte etwa ein Straßenverkehrszeichen "Fahrradlastenanhängerverbot" eingeführt werden. An dessen Stelle könnte auch eine intensive Information treten.

Zu Z. 34:

Diese Bestimmung könnte gänzlich entfallen, da es die Gruppe der Kleinmotorräder im neuen Führerscheingesetz nicht mehr gibt und die Anzahl der Kleinmotorräder stark im Sinken begriffen ist.

Zu Z. 41:

Das Verbot des Befahrens der Fahrbahn mit Rollschuhen erscheint zu einschränkend. Es darf nicht vergessen werden, daß vor allem im Freiland, aber auch in den Ortsgebieten vieler Gemeinden kaum Gehsteige, Gehwege oder Radfahranlagen bestehen und sohin das Rollschuhfahren faktisch unmöglich wäre. In der Praxis wird vor allem auf weniger befahrenen Fahrbahnen (vielfach Gemeindestraßen) der Rollschuh sport ausgeübt, der bei Beibehaltung der in Aussicht genommenen Regelung gänzlich unterbunden würde.

Zum Beiblatt:

Die Festlegung einer Ausnahme vom Halte- oder Parkverbot für Tierärzte und für Hebammen scheint nicht erforderlich zu sein. Hausbesuche von Tierärzten wegen kranker Kleintiere kommen kaum vor. Bei tierärztlichen Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben treten keine Abstellprobleme auf. Hinsichtlich der Hebammen ist anzunehmen, daß diese bei Hausgeburten rechtzeitig zu ihren Patientinnen müssen, um ihren Beistands- und Betreuungspflichten nachkommen zu können. Diesfalls ist es ihnen durchaus zumutbar, einen entsprechenden Abstellplatz für das Kraftfahrzeug zu suchen. Sofern wegen Gefahr im Verzug ein Halte- oder Parkverbot nicht eingehalten werden kann, wäre ein allfälliges Verwaltungsstrafverfahren ohnedies einzustellen.

Abschließend wird angeregt, noch folgende Änderung der StVO 1960 in den Entwurf einzuarbeiten:

Zu § 46 Abs. 4:

In Zukunft sollte das Abschleppen von Kraftfahrzeugen auf dem Pannestreifen erlaubt sein. Auf der Autobahn herrscht eine mittlere Betriebsgeschwindigkeit von ca. 110 bis 130 km/h. Somit ist ein abzuschleppendes Fahrzeug, das mit 40 km/h den rechten Fahrstreifen befährt, als gefährliches Verkehrshindernis anzusehen. Diese Gefahrensituation verstärkt sich noch auf der Inn-talautobahn von Str.Km 49,00 bis Str.Km 80,00, weil auf dieser Strecke ein Überholverbot für LKW besteht und ein abzuschleppendes Fahrzeug den Verkehrsfluß der LKW beträchtlich behindern würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold